

März/April 2015

# Landesnachrichten *aktuell*

## Auf ein Wort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle schließen wir die Veröffentlichung unserer  
Fragen an unseren Justizminister und dessen Antworten ab:

### **Frage:**

#### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf:**

Unser Ministerpräsident hatte dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hatte auch angedacht, Kinderbetreuungsstätten in den Behörden zur Verfügung zu stellen und/oder über eine Koordination mit einer Kinderbetreuungsstätte Plätze „anzumieten“. Gibt es dazu schon entsprechende Ergebnisse, evtl. in den Beratungen über den Nachtragshaushalt?

### **Antwort:**

In den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 ist es gelungen, einen mit 50.000,- € pro Jahr dotierten Titel „Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ in den Haushaltsplan der Justiz aufzunehmen. Damit können einzelne Maßnahmen wie z.B. Ferienprogramme oder Kindertage bei Justizbehörden finanziert werden. Daneben wird auch das Thema Kinderbetreuungsstätten an Justizbehörden weiterverfolgt. So ist geplant, im Zuge der Errichtung des neuen Strafsjustizentrums in München auch ein in räumlicher Nähe gelegenes Kinderhaus (Kindertagesstätte und Kindergarten) für Kinder von Justizbediensteten einzurichten.

### **Frage:**

#### **Altersdiskriminierende Besoldung:**

Ist schon bekannt, welche besoldungsrechtlichen (negativen) Folgen es für ALLE Beschäftigten hätte, wenn der EugH dem Antrag des Generalanwalts folgen sollte und eine altersdiskriminierende Besoldung in dem Sinne feststellt, dass jüngere Beamte zu wenig Gehalt erhalten?

### **Antwort:**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. Juni 2014 (Az.: C-501/12 bis 506/12 u.a.) ein Urteil in Sachen Altersdiskriminierung in der Besoldung verkündet. Nach der Entscheidung des EuGH sind die seit 1. Januar 2011 in Bayern gelten den Überleitungsregelungen sowie das neue bayerische Besoldungsrecht unionsrechtskonform. Die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltstufe der in das neue Besoldungsrecht überleiteten Beamtinnen und Beamten ist damit grund sätzlich rechtmäßig festgesetzt. Für das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) besteht kein Änderungsbedarf. Die früher geltende Anknüpfung der Besoldung an das Besoldungsdienstalter nach den §§





27 und 28 BBesG a.F., die bis 31. Dezember 2010 auch in Bayern galten, verstieß hingegen nach der Entscheidung des EuGH gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung.

Die Klärung der Rechtsfolgen einer möglichen nicht unionsrechtskonformen Besoldung vor dem 1. Januar 2011 hat der EuGH den nationalen Gerichten überlassen. Insofern bleiben rechtskräftige Entscheidungen abzuwarten.

Für die Beamtinnen und Beamten besteht kein Handlungsbedarf. Für weitere allgemeine Informationen steht den Beamtinnen und Beamten die Hotline des Landesamt für Finanzen (Telefonnummer: 089/7624-1234) zur Verfügung.

*Sehr geehrter Herr Freytag,*

ich hoffe, mit diesen Ausführungen konnte ich Ihre Fragen beantworten. Für die vor uns liegenden herbstlichen Tage wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute!

Mit freundlichen Grüßen

**Prof. Dr. Winfried Bausback**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

während des letzten Landesverbandstages wurde der Fachbereich Rechtspflege gegründet. Vor ca. einem halben Jahr wurde Koll. Daniel Müller von der Landesleitung zum Fachbereichsvertreter bestellt. Der Fachbereichsvertreter möchte sich hier kurz vorstellen.:

Mein Name ist Daniel Müller und ich bin Rechtspfleger am Amtsgericht Lichtenfels in der Abteilung für Familiensachen und Betreuungssachen und der Rechtsantragsstelle beschäftigt. In der Bayerischen Justiz-Gewerkschaft engagiere ich mich nun im Bereich Rechtspflege. Im Bezirksverband Coburg bin ich zudem als Kassier tätig. Erfahrungen im Berufsverband konnte ich in meiner früheren Tätigkeit als Landesjugendvertreter sammeln.



Die Bayerische Justiz-Gewerkschaft wird nunmehr wie in den meisten anderen Bundesländern den Berufsstand des Rechtspflegers vertreten.

Die Landesleitung freut sich über das Engagement unseres jungen Kollegen und wünscht ihm viel Glück und Erfolg bei seiner Arbeit.

Dass die Bayerische Justiz-Gewerkschaft nunmehr auch den Bereich Rechtspflege vertritt ist der Tatsache geschuldet, dass unsere Organisation der einzige Verband neben Verdi und JVB innerhalb der Justiz ist, der tariffähig ist.

Dies wird zwar von anderen Verbänden wie Gerichtsvollzieherverband, Rechtspflegerverband, Justizwachmeisterverband etc. kritisch beäugt, ist aber in anderen Bundesländern normales Alltagsgeschäft.

Die Bayerische Justiz-Gewerkschaft betreibt keine Abwerbungsversuche bei Mitgliedsverbänden unter dem Dach des DBB und BBB, sie wehrt sich aber auch nicht dagegen, wenn interessierte Kolleginnen und Kollegen unserer Organisation beitreten wollen.

Von der Streikbereitschaft unserer Angestellten profitieren die Mitglieder der anderen Verbände und übernehmen gerne die von unserer Gewerkschaft mitausgehandelten



Ergebnisse für die von ihnen organisierten Mitglieder.

„Ohne die tolle Unterstützung in der letzten Woche, als erneut bundesweit mehr als 100.000 Beschäftigte die Aktionen der Gewerkschaften unterstützt haben, wären die Verhandlungen heute hier in Potsdam mit hoher Wahrscheinlichkeit gescheitert“, zeigte sich Willi Russ über den spät am Abend des 28. März 2015 sichergestellten Kompromiss mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erleichtert. Russ weiter: „Mit dem linearen Abschluss von durchschnittlich 4,61 Prozent halten wir Anschluss an die allgemeine Entwicklung, mit dem Einstieg in eine Entgeltordnung für Lehrkräfte haben wir tarifpolitische Handlungsfähigkeit bewiesen und schließlich haben wir die Zusatzversorgung zukunftsfähig gehalten und bei einer Erhöhung der Eigenbeteiligung mögliche Leistungsverkürzungen verhindert

### **Linear durchschnittlich 4,61 Prozent mehr!**

Der öffentliche Dienst hält mit einem Abschluss von durchschnittlich 4,61 Prozent bei einer Laufzeit von zwei Jahren Anschluss an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sowie den Status bei Bund und Kommunen in der Bundesrepublik. „Auch angesichts der niedrigen Inflation in unserem Land bleibt bei diesem Abschluss ein spürbarer Zugewinn bei unseren Kolleginnen und Kollegen.

Die genauen Zahlen: Die Beschäftigten erhalten zum 01. März 2015 2,1 Prozent und ab 01. März 2016 2,3 Prozent (mindestens jedoch 75 €) mehr Geld.

### **Dieser Abschluss wird auf die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern inhalts- und zeitgleich übertragen**

#### **Leistungseinschnitte abgewehrt**

Die Arbeitgeber hatten zu Beginn Einschnitte im Leistungsniveau der Betriebsrente gefordert. Unter dem Stichwort „Biometrie“ haben der dbb und die Arbeitgeber von Bund, TdL und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) seit 2012 darüber verhandelt, ob und welche Konsequenzen aus der gestiegenen Lebenserwartung für die tarifvertraglichen Regelungen zur Zusatzversorgung zu ziehen sind. Der dbb hat verlangt, für jede Zusatzversorgungseinrichtung individuell zu prüfen, wie die jeweilige Rahmenbedingung aussehen und ob sich aus der finanziellen Situation ein konkreter Handlungsbedarf ergibt.

Die TdL hat dieses Thema zum Gegenstand der Einkommensrunde gemacht, um den Druck auf die Gewerkschaften zu erhöhen. Ohne eine Einigung beim Thema Zusatzversorgung hätte die TdL kein Angebot zu Tabellenerhöhung abgegeben. Im Ergebnis haben sich die Arbeitgeber aber mit der Kernforderung nach Einschnitten im Leistungsrecht nicht durchsetzen können.

Das Leistungsniveau im Punktemodell bleibt unangetastet. Allerdings ist die gestiegene Lebenserwartung der Versicherten unbestritten. Wenn die Rentnerinnen und Rentner in der Folge ihre Betriebsrente länger als nach der so genannten Sterbetafel aus dem Jahr 1998 vorgesehen beziehen, bedeutet das logischerweise einen zusätzlichen Finanzierungsaufwand für umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen.

Im Abrechnungsverband West der VBL wird der höhere Aufwand aufgrund der gestiegenen Lebenserwartungen durch eine Erhöhung des Eigenanteils der Versicherten an der Umlage von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungsfähigen Entgelts aufgefangen. Der Eigengeldanteil steigt dabei zum 01. Juli 2015 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01. Juli 2016 und 2017 um jeweils 0,1 Prozentpunkte. Der Arbeitgeberanteil an der Umlage steigt bei Bedarf entsprechend.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Hans-Joachim Freytag (Landesvorsitzender),*

*Johann Kieninger (stellvertretender Landesvorsitzender)*

*Bernd Hiltensberger (stellvertretender Landesvorsitzender)*

## Interview: Historische Entwicklung der berufsständischen Selbsthilfe

Herr Prof. Borscheid, als Wirtschafts- und Sozialhistoriker haben Sie sich über viele Jahre auch mit der Geschichte des Versicherungswesens beschäftigt und hierzu zahlreiche wissenschaftliche Publikationen verfasst. Zuletzt setzten Sie sich mit der historischen Entwicklung berufsständischer Selbsthilfe im 19. und 20. Jahrhundert intensiv auseinander und durchleuchteten diese einmal genauer. Auch hierzu ist eine Veröffentlichung entstanden. Wie muss man sich Ihre Herangehensweise an das Thema vorstellen?

**Borscheid:** Am Anfang stand eine Analyse der gesellschaftlichen Strukturen im Untersuchungszeitraum. Bekanntlich existierten im 19. Jahrhundert zwei Formen der Selbsthilfe: Einmal diejenige, in der sich die Menschen bei sozialen und wirtschaftlichen Problemen eigenständig – ohne fremde Hilfe – aus Notlagen zu befreien suchten. Zum anderen entwickelte sich aus den jeweiligen sozialen Gruppen heraus eine Form der Selbsthilfe, die sich durch einen hohen Organisationsgrad auszeichnete und auf dem Prinzip „Hilfst Du mir, helfe ich Dir“ beruhte. Fast jede Sozialgruppe – bei den Handwerkern angefangen, über kirchliche Würdenträger bis hin zu den Beamten – entwickelte im Lauf der Jahrhunderte eigene Selbsthilfeeinrichtungen, die sich der spezifischen Belange ihrer Mitglieder annahm. Eine Idee, die im Übrigen bis heute unvermindert aktuell ist und gelebt wird. Anschließend habe ich die Gründe untersucht, die zur Einrichtung von Selbsthilfeeinrichtungen führten. Die Beamten, die im Mittelpunkt der Untersuchung standen, setzten in vier zentralen Lebensbereichen den Gedanken der gegenseitigen Hilfe in eine entsprechende Organisation um. Zum einen sicherten sie ihre Gesundheit und Hinterbliebenenversorgung über Versicherungen ab. Zum anderen gründeten sie als Hilfe bei Geldangelegenheiten eigene Beamten-Banken. Schließlich errichteten sie zur preisgünstigeren Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum eigene Konsum- und Baugenossenschaften.

**Am Anfang ihrer Ausarbeitung steht die „soziale Frage“ im Deutschland des 19. Jahrhunderts: Ganze Bevölkerungsgruppen verkommen im Elend. Der Staat ist nicht mehr in der Lage, für die schnell wachsende Zahl der Bedürftigen aufzukommen. Eine Lösung muss her! Wie sieht die aus?**

**Borscheid:** In einem ersten Schritt hat der Staat als Reaktion auf die Verarmung eines Großteils der Bevölkerung im Jahr 1876 das so genannte „Hilfsgesetz“ erlassen. 1883 folgte die Verabschiedung des Krankenversicherungsgesetzes im Rahmen der Bismarck'schen Sozialversicherung – benannt nach dem damaligen Reichskanzler. Neben diesen gesetzgeberischen Maßnahmen war die Eigeninitiative zur persönlichen Absicherung verschiedener Bevölkerungsgruppen jedoch weiterhin sehr erwünscht. Sie leistete einen wichtigen Beitrag zur Lösung der sozialen Problematik und führte gleichzeitig zur finanziellen Entlastung des Staates. Ein Phänomen – auch wenn es nicht so deutlich in der Öffentlichkeit angesprochen wird –, das bis heute Bestand hat und in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird.

**Die Landschaft der Krankenkassen im 19. Jahrhundert war durch und durch ein buntes Allerlei. Unterschiedlichste Klein- und Kleinstkassen von geringem Leistungsniveau und vielfältigen Leistungen existierten nebeneinander. Wie ließ sich eine Einheitlichkeit bzw. eine Bündelung herbeiführen?**

**Borscheid:** Die Selbsthilfe einzelner Bevölkerungsschichten brachte in Kombination mit der Errichtung von kommunalen Krankenversicherungen einen bunten Mix an Krankenkassen hervor. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, so wird geschätzt, gab es mehr als 22.000 Zwangskassen, die zum Teil nur zehn Mitglieder hatten. Aus Sicht der Risikokalkulation waren diese Kleinstkassen nicht leistungs- und überlebensfähig. Nach der Verabschiedung des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Jahr 1901 ließ das neu geschaffene Versicherungsaufsichtsamt kleinste und nicht rentable Kassen schließen oder drängte sie zu einer Fusion mit größeren und wirtschaftlich stabileren Krankenkassen. Gleichzeitig brachten viele kleine Kassen ihre Bestände freiwillig in größere Versicherungen ein, so auch im Bereich der Krankenversicherung für Beamte. Viele kleine kommunale Einrichtungen schlossen sich ab 1905 der damaligen „Krankenunterstützungskasse für die Gemeindebeamten der Rheinprovinz“ an – der heutigen Debeka Krankenversicherung, die unverändert ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist. Dieser Konzentrationsprozess führte dazu, dass sich große und bis heute wachsende Krankenversicherungen etablierten und inzwischen eine unverzichtbare Säule im deutschen Gesundheitssystem darstellen.

**Das Prinzip der Selbsthilfe scheint in der Gründungshochphase vieler Versicherungen ein entscheidendes Motiv gewesen zu sein. Wie ist dieser Leitgedanke in unserer heutigen Zeit einzuordnen? Ist Selbsthilfe noch „in“?**

**Borscheid:** Auch heute ist der Gedanke der Selbsthilfe nach wie vor ein unverzichtbarer Bestandteil unseres sozialen Sicherungssystems. Wir finden ihn in den privaten Krankenversicherungen wie auch im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Riester- und Rürup-Rente sowie der Pflege-Bahr sind nichts anderes als eine staatlich motivierte und finanziell geförderte Selbsthilfe, die sowohl für die private Absicherung, als auch für die Entlastung des staatlichen Haushalts unerlässlich sind. Es steht außer Zweifel, dass Selbsthilfe und Gegenseitigkeit angesichts des demographischen Wandels und der horrenden Staatsverschuldung in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen werden.

**Die private Krankenversicherung steht immer wieder in der Presse. Besonders zu Wahlperioden werden Stimmen laut, die vorschlagen, das duale System zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung abzuschaffen. Gerade auch im Hinblick auf die historische Entwicklung: Wie stehen Sie diesen Äußerungen gegenüber?**

**Borscheid:** Das duale System hat sich in der Vergangenheit eindeutig bewährt. Als Nebeneinander von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung ist es in Deutschland historisch gewachsen, was bedeutet, dass es auf dem Willen und der Mitwirkung der Bevölkerung beruht. Es fußt – auch und gerade im privaten Bereich – auf den Zusammenschlüssen gleichartiger bedrohter Menschen, die ihre eigenen Krankheitsrisiken kollektiv abdecken wollten. In einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft müsste es eigentlich selbstverständlich sein, dass die Wahlentscheidung von vielen Millionen Menschen für die private Krankenversicherung auch von denen respektiert wird, die in einem Einheitssystem das Heil sehen.

 **Versichern und Bausparen**



*Debeka Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit – von Beamten  
für Beamte gegründet*



**Landesgeschäftsstellen  
in Bayern**

**Dreifaltigkeitsplatz 11/11a  
84028 Landshut  
Telefon (08 71) 96 56 50 - 0**

**Damenstiftstraße 9  
80308 München  
Telefon (089) 2 35 01 - 0**

**Marienstraße 27  
90402 Nürnberg  
Telefon (09 11) 2 32 04 - 0**

[www.debeka.de](http://www.debeka.de)



Das Geheimnis des Erfolges liegt darin, den Standpunkt des anderen zu verstehen. 1905 wurde die Debeka Krankenversicherung von Beamten für Beamte gegründet. Wir kennen den Bedarf und haben darauf unseren leistungsfähigen und kostengünstigen Versicherungsschutz für Sie abgestimmt. Nicht nur führende Wirtschafts- und Verbrauchermagazine, sondern insbesondere unsere Mitglieder bestätigen uns immer wieder die hervorragende Qualität unserer Produkte.

Profitieren auch Sie von unserer Leistungsstärke.

**anders als andere**

